



Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt | 48.5.5 | 39084 Magdeburg

**Pflegekasse bei der
AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse.**

Wir sind für Sie da

Service-Hotline

0800 226 5725 kostenfrei aus allen deutschen Netzen für Sie 24 Stunden täglich erreichbar

Online-Kontakt

deine-gesundheitswelt.de/service

Telefax

0391 2878-41488

E-Mail

service@san.aok.de

Postanschrift

39084 Magdeburg

Datum

17.09.2025

Antrag auf Leistungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen

Guten Tag,

Sie erhalten einen Antrag auf Leistungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an folgende Adresse:

Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt
35.19 Kompetenzcenter Pflege
39084 Magdeburg

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Pflegekasse bei der
AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse.

Anlage

**Antrag auf Leistungen § 40 SGB XI
wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

**Pflegekasse bei der
AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse**

Name, Vorname der/des Versicherten	Telefonnummer*
Postleitzahl/Ort	Geburtsdatum
Straße/Hausnummer	Krankenversicherungsnummer

Beantragt wird die Übernahme der Kosten für die folgende Maßnahme:

Bezeichnung der Maßnahme

**Die Maßnahme wird in Eigenleistung, ohne Beteiligung einer externen Firma,
durchgeführt.**

- ja nein

Liegt bereits ein Pflegegrad vor?

- ja, seit: _____ nein, Antrag gestellt am: _____

Die häusliche Pflege wird hierdurch

- erst ermöglicht.
- erheblich erleichtert.
- Eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wird wiederhergestellt bzw. ermöglicht.

Wurde bereits ein Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen gestellt?

- nein
- ja, am _____, erneuter Antrag wird gestellt, weil
- sich die Pflegesituation geändert hat,

Begründung der wesentlichen Veränderung der Pflegesituation

- der Zuschuss bisher nicht ausgeschöpft wurde.

Bewohnen Sie die Wohnung/ das Haus zur Miete, klären Sie bitte mietrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme ergeben, selbst mit Ihrem Vermieter.

Leben Sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe?

ja nein

Leben Sie in einer Einrichtung des betreuten Wohnens?

ja nein

Pflegeleistungen von anderen Stellen sind beantragt bzw. werden erhalten:

- nein
- ja, vom Sozialhilfeträger
 von der gesetzlichen Unfallversicherung
 vom Versorgungsamt
 von der Beihilfestelle
 im Rahmen der Kriegsopferfürsorge
 zur Teilhabe am Arbeitsleben

Datenschutzhinweis

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke der Zahlung eines Zuschusses bei wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 SGB XI erhoben und verarbeitet. Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/san/datenschutzrechte.

Wichtige Hinweise Ihrer Pflegekasse:

Bitte beantragen Sie Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme und fügen Sie einen Kostenvoranschlag bei. Sind verschiedene Handwerksleistungen notwendig, reichen Sie uns je Gewerk einen Kostenvoranschlag ein.

Wird die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt, können die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Verdienstausfall) und die Materialkosten berücksichtigt werden. Fügen Sie dazu bitte die entsprechenden Belege bei.

Alle weiteren Kosten der Wartung und Pflege für die Umbau- bzw. Einbaumaßnahme tragen Sie selbst.

Für den Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim) werden keine Umzugskosten übernommen.

Kosten für Sperrmüll- und Abfallentsorgung, die Bereitstellung des Containers oder für die malermäßige Instandsetzung der Wohnung sind keine Leistungen nach § 40 Abs.4 SGB XI, da sie in keinem Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit stehen

Informationen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

Was soll durch eine Veränderung des Wohnumfeldes erreicht werden?

Zielsetzung einer behindertengerechten Umbaumaßnahme ist immer eine auf die speziellen Bedürfnisse des Pflegebedürftigen ausgerichtete Veränderung des Wohnraumes. So kann er selbstbestimmt in seiner vertrauten Umgebung leben. Die Pflege soll durch den Umbau ermöglicht oder erheblich erleichtert oder die Abhängigkeit des Pflegebedürftigen von der Pflegeperson verringert werden.

Was ist eine Maßnahme?

Alle Vorhaben zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung und des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs werden als eine Verbesserungsmaßnahme gewertet. Dabei sind sowohl die individuelle Pflegesituation und die Pflegebereiche insgesamt gemeint als auch die verschiedenen Räume einer Wohnung bzw. außerhalb der Wohnung oder des Hauses.

Welche Maßnahmen können von der Pflegekasse bezuschusst werden?

Dies können sein (Beispiele):

- die behindertengerechte Umgestaltung eines vorhandenen Bades. Hierzu zählt auch der Austausch einer nicht mehr nutzbaren Badewanne durch eine Dusche,
- die Anpassung des Wohnbereiches an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers durch Schaffung eines ebenerdigen Zugangs, festinstallierter Rammen, Türverbreiterungen oder Türschwellenentfernungen,
- Umzug in eine behindertengerechte Wohnung.

In welcher Höhe beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten?

Die Pflegekasse kann einen Zuschuss von bis zu 4.000,00 € (ab 01.01.2025 von bis zu 4.180 €) für eine Gesamtmaßnahme zahlen. Sind die Kosten der Maßnahme höher, trägt der Pflegebedürftige den restlichen Betrag.

Pflegebedürftige mit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten die Leistungen zur Hälfte.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung?

Der Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes darf in diesem Fall ebenfalls einen Betrag von 4.000,00 € (ab 01.01.2025 von 4.180 €) je Pflegebedürftigen nicht übersteigen.

So können bei vier pflegebedürftigen Bewohnern insgesamt bis zu 16.000,00 € (ab 01.01.2025 insgesamt bis zu 16.720,00 €) erstattet werden. Leben mehr als vier Pflegebedürftige in einer Wohnung, werden die Kosten bis höchstens 16.000,00 € (ab 01.01.2025 bis höchstens 16.720,00 €) anteilig auf die jeweiligen Pflegekassen aufgeteilt.

Jeder Pflegebedürftige in der Wohnung sollte deshalb bei seiner Pflegekasse einen entsprechenden Antrag stellen.